

Satzung Schulverein „Carolinum“e. V.

§ 1 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Volksbildung und Erziehung, die Unterstützung Hilfsbedürftiger i. S. d. §§ 53 AO, der Kunst und Kultur und des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der der Jugendhilfe, der Volksbildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, die Unterstützung Hilfsbedürftiger i. S. d. § 53 AO und des Sports.

Darüber hinaus fördert der Verein unmittelbar die Jugendhilfe, die Volksbildung und Erziehung und die Unterstützung Hilfsbedürftiger i. S. d. § 53 AO, der Kunst und Kultur und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zecke dienen,
- die finanzielle Unterstützung der staatlichen Schule,
- die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen für die Schüler,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 AO,
- den Mensabetrieb.

(2) Der Verein fördert:

- die Unterstützung von Unternehmungen wie Klassenreisen, Studienreisen, Bildungsreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte,
- die Organisation und Durchführung von kulturellen Projekten und Veranstaltungen,
- die Durchführung und Unterstützung von Projekten zur Umweltpädagogik, insbesondere mit dem Müritz-Nationalpark
- die Durchführung und Unterstützung von Projekten zur Medienpädagogik,
- die Verbreitung des Gesundheitsgedankens innerhalb und außerhalb des Gymnasiums,
- Projekte und Veranstaltungen auf sportlichem Gebiet,
- Projekte zur Förderung von Neigungen und Begabungen von Schülerinnen und Schülern,
- Projekte zur Öffnung der Schule und zur Entwicklung eines Schulprogramms am Gymnasium Carolinum,
- das Vorstellen von Projekten des Gymnasiums in der breiten Öffentlichkeit,
- das Entwickeln neuer Konzepte und Formen auf den verschiedensten Gebieten sowie das Testen dieser Formen.

(3) Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks mit anderen Vereinen sowie mit anderen privaten und öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten. Dazu kann sich der Verein entsprechende Strukturen schaffen.

Zur Unterstützung der Außenwirkung des Vereins kann der Vorstand für einzelne Projekte oder Veranstaltungen Personen des öffentlichen Lebens eine Schirmherrschaft antragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

(4) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Schulverein „Carolinum“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Neustrelitz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinen 4 Stellvertretern, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden sowie dem protokollführenden Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und seine 4 stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, ist der Beauftragte der betreffenden Abteilung zu hören.

§ 8 Abteilungen

Für festgesetzte Schwerpunkte kann der Vorstand Abteilungen bilden und einen Abteilungsbeauftragten berufen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 10 Auflösung und Zweckänderungen

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein: Video Television Verein - VTV - e.V., der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Dies bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Tag der Errichtung der Satzung: 13.11.00

Tag der Änderung der Satzung: 06.12.2016